

ob er ihre Anweisungen befolgt, Fehler begeht, weitere Belehrung nötig hat.

Davon ist auch dann keine Ausnahme zu machen, wenn der Schüler einen Führerausweis für eine andere Kategorie von Motorfahrzeugen besitzt, also vorausgesetzt werden darf, dass er die Verkehrsregeln kennt. Kenntnis dieser Regeln ist nicht gleichbedeutend mit Fähigkeit, sie auf allen Kategorien von Motorfahrzeugen zu befolgen. Zudem hat der Schüler sich nicht nur um die Kenntnis der Verkehrsvorschriften zu bemühen, sondern auch die Beherrschung des Fahrzeuges zu lernen, sich mit den besonderen Gefahren vertraut zu machen, die eine bestimmte Kategorie in sich birgt.

Inwiefern ihm weniger sollte zugemutet werden können, sich im Interesse der Verkehrssicherheit und zum Schutze der Mitmenschen auf allen Lernfahrten beaufsichtigen zu lassen, als einem Schüler, der das Führen von Motorwagen lernt, ist nicht einzusehen. Dass gemäss Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 18. Januar 1937 Art. 60 Abs. 3 MFV lediglich den Zweck verfolge, den Fahrschüler in seiner Bewegungsfreiheit zu behindern und dadurch so rasch wie möglich zur Ablegung der Führerprüfung zu veranlassen, ist eine Entstellung. Das Kreisschreiben weist zwar unter anderem darauf hin, dass ein Motorradfahrschüler, der ohne Aufsichtsperson führen dürfte, wie es in mehreren Kantonen entgegen dem Gesetze geduldet werde, in der Regel sich erst kurz vor Ablauf der Gültigkeit des Lernfahrausweises oder erst auf behördliche Aufforderung hin zur Prüfung stellen würde, während ihn die Notwendigkeit ständiger Beaufsichtigung zwingt, so rasch wie möglich unter Anleitung der Aufsichtsperson sich die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse anzueignen und mit der Anmeldung zur Prüfung nicht länger zuzuwarten, als unbedingt nötig ist. Es erwähnt auch, das Departement sei sich bewusst, dass die strikte Anwendung von Art. 60 Abs. 3 MFV für den einzelnen Schüler eine Belastung bedeute. Wiederholt wird jedoch

im Kreisschreiben ausgeführt, dass Art. 60 Abs. 3 MFV im Interesse der Verkehrssicherheit liege. Um diese ist es den Verwaltungsbehörden zu tun, wenn sie auf strenger Anwendung der Bestimmung beharren, nicht um die Belästigung des Schülers oder um blosser « Paragraphenreiterei », wie der Beschwerdegegner meint. Über die Bestimmung ein abweichendes Wert- oder Unwerturteil zu fällen, steht dem Richter nicht zu. Nur der Bundesrat wäre befugt, ihr die Zweckmässigkeit abzusprechen. Solange er sie nicht abgeändert hat, ist sie von den Gerichten anzuwenden wie sie lautet.

3. — Der Beschwerdegegner hat keinen zureichenden Grund gehabt, sich über die Bedingungen, unter denen er als Fahrschüler ein Motorrad benützen durfte, zu irren. Insbesondere durfte er nicht der Meinung sein, dass ihn der Besitz eines Führerausweises für leichte Motorwagen zu unbeaufsichtigten Lernfahrten mit dem Motorrad berechtige. Zudem hat ihn die Polizei anlässlich der ersten bestandenen Fahrt ausdrücklich auf seine Pflicht aufmerksam gemacht.

Der Einzelrichter des Bezirksgerichtes hat ihn wegen vorsätzlicher Übertretung des Art. 60 Abs. 3 MFV zu bestrafen, ohne ihm Rechtsirrtum zugute zu halten.

*Demnach erkennt der Kassationshof:*

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Zürich vom 24. April 1953 aufgehoben und die Sache zur Bestrafung des Beschwerdegegners an die Vorinstanz zurückgewiesen.

32. Urteil des Kassationshofes vom 16. Oktober 1953 i. S.  
Zumbach gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

*Art. 49 Abs. 1 Satz 3 MFV, Art. 20 StGB.*

1. Begriff des « Aussteigens » (Erw. 1).
2. Wann darf auf der dem Verkehr zugewendeten Seite ausgestiegen werden? (Erw. 2).
3. Zureichende Gründe zu einem Rechtsirrtum verneint (Erw. 3).

*Art. 49 al. 1 3<sup>e</sup> phrase RA, art. 20 CP.*

1. Que faut-il entendre par « descendre » ? (consid. 1).
2. Quand peut-on descendre du côté route ? (consid. 2).
3. Erreur de droit, pas de raisons suffisantes (consid. 3).

*Art. 49 ep. 1 terza frase RLA, art. 20 CP.*

1. « Scendere » dal veicolo. Nozione (consid. 1).
2. Quando si può scendere dal lato della strada ? (consid. 2).
3. Errore di diritto ; mancanza di ragioni sufficienti (consid. 3).

A. — Hans Zumbach führte am 19. April 1952 um 12.25 Uhr einen linksgesteuerten Personenwagen in Begleitung des rechts neben ihm sitzenden dreissigjährigen Othmar Müller und einer weiteren, sich hinten im Wagen befindenden Person vom Bahnhof Aarau durch die Bahnhofstrasse stadteinwärts. Bei der Allgemeinen Aargauischen Ersparniskasse hielt er am Fussgängersteig auf der rechten Seite der Fahrbahn an und öffnete langsam die linke Türe des Wagens 20 bis 30 cm weit, um durch einen Blick nach rückwärts festzustellen, ob er ungehindert nach der Strasse hin aussteigen könne. Ein von hinten kommender Radfahrer, den er kurz vorher überholt hatte, erblickte die sich öffnende Türe, wich überrascht nach links aus und geriet dadurch in die Fahrbahn eines Motorradfahrers, der ihn überholen wollte. Radfahrer und Motorradfahrer stiessen zusammen und wurden erheblich verletzt. Der Führer eines gegen den Bahnhof fahrenden Motorwagens musste kräftig bremsen und nach rechts schwenken, damit sein Fahrzeug mit den beiden nicht zusammenstosse.

B. — Das Bezirksgericht Aarau verurteilte Zumbach am 3. Dezember 1952 wegen Übertretung des Art. 49 Abs. 1 MFV zu Fr. 10.— Busse und verfügte, dass das Urteil im Strafregister zu löschen sei, wenn sich der Gebüsste während eines Jahres bewähre. Es nahm an, er habe zwar unter den obwaltenden Umständen nach links aussteigen dürfen, hätte sich aber darauf sorgfältiger vorbereiten sollen (Beobachtung durch das geöffnete Seitenfenster und durch das Rückfenster).

Eine Beschwerde, die Zumbach gegen dieses Urteil führte, wurde vom Obergericht des Kantons Aargau am

7. Juli 1953 abgewiesen, weil der Beschwerdeführer nicht aus blosser Bequemlichkeit habe nach links aussteigen dürfen und zudem sich vor dem Öffnen der Türe nicht mit der nötigen Sorgfalt vergewissert habe, ob jede Gefährdung anderer ausgeschlossen sei. Indem er die Türe ein wenig geöffnet habe, habe er bereits das Gefahrenmoment geschaffen, das zu vermeiden Art. 49 Abs. 1 MFV bezwecke.

C. — Zumbach führt Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und die Sache zur Freisprechung des Beschwerdeführers zurückzuweisen. Er macht geltend, Art. 49 Abs. 1 Satz 3 MFV sei eine blosser Sollvorschrift, lasse also dem Insassen des Wagens ein gewisses Ermessen. Die verschiedene Beurteilung durch Bezirksgericht und Obergericht zeige, dass man in guten Treuen verschiedener Meinung habe sein können, ob das Aussteigen nach links zulässig sei. Man könne deshalb dem Beschwerdeführer nicht zum Verschulden anrechnen, dass er sich entschlossen habe, links auszusteigen. Praktisch finde sich kaum ein Führer, der aus einem linksgesteuerten Wagen zu einer kurzfristigen Besorgung rechts aussteige und zu diesem Zwecke dem neben ihm sitzenden Begleiter befehle, den Wagen zu verlassen. Auch habe der Beschwerdeführer vor und bei dem Öffnen der Türe die nötige Sorgfalt angewendet.

*Der Kassationshof zieht in Erwägung :*

1. — Gemäss Art. 49 Abs. 1 Satz 3 MFV hat « das Aussteigen aus dem Fahrzeug, wenn möglich, auf der dem Verkehr abgewendeten Seite zu erfolgen ».

Diese Bestimmung will nicht ausschliesslich den Aussteigenden davor bewahren, dass er durch den Verkehr gefährdet werde, sondern auch, und zwar in erster Linie, verhüten, dass er den Verkehr gefährde oder störe. Das zu tun, verbietet ihm übrigens auch Art. 237 StGB. Daher ist unter dem « Aussteigen » nicht erst das Verlassen des Fahrzeuges zu verstehen, sondern schon das Öffnen der

Türe ; schon durch dieses kann der Verkehr gefährdet oder gestört werden, insbesondere wenn andere Strassenbenützer, wie im vorliegenden Falle der Radfahrer, überrascht und damit zu plötzlichem Ausweichen veranlasst werden oder ihnen das Ausweichen überhaupt nicht mehr gelingt.

Indem der Beschwerdeführer die dem Verkehr zugewendete Türe um 20 bis 30 cm öffnete, wenn auch ohne das Fahrzeug zu verlassen, stieg er somit im Sinne des Art. 49 Abs. 1 Satz 3 MFV aus und vollendete er die ihm zur Last gelegte Übertretung, wenn eine solche überhaupt vorliegt ; er beging nicht einen blossen Versuch, der gemäss Art. 65 Abs. 3 MFG in Verbindung mit Art. 334 und 104 StGB nicht Strafe nach sich zöge.

2. — Art. 49 Abs. 1 Satz 3 MFV verbietet das Aussteigen nach der dem Verkehr zugewendeten Seite nicht schlechthin, sondern verlangt bloss, dass « wenn möglich » nach der anderen Seite hin ausgestiegen werde. Möglich ist das Aussteigen nach der dem Verkehr abgewendeten Seite, wenn nicht die örtlichen Verhältnisse, z.B. eine am Strassenrand stehende Mauer oder ein Abgrund, oder die Beschaffenheit oder Beladung des Wagens es geradezu unmöglich oder doch so schwer machen, dass dem Aussteigenden die Überwindung der Schwierigkeiten nicht zugemutet werden kann. Die Sicherheit des Verkehrs geht blosser Bequemlichkeit der Insassen des Fahrzeuges vor.

Unmöglich war im vorliegenden Falle das Aussteigen nach der dem Verkehr abgewendeten Seite hin nicht. Der Beschwerdeführer hatte lediglich den rechts neben ihm sitzenden Othmar Müller aufzufordern, das Fahrzeug nach rechts zu verlassen und damit den Weg nach dieser Seite freizugeben. Diese Einladung und ihre Befolgung durch Müller, der dreissig Jahre alt und mit keinen Gebrechen behaftet war, konnte den beiden auch zugemutet werden. Indem der Beschwerdeführer bewusst und gewollt die linke Türe öffnete, übertrat er daher vorsätzlich Art. 49 Abs. 1 Satz 3 MFV, gleichgültig ob er vor und bei Begehung der

Tat den Verkehr sorgfältig oder in ungenügender Weise beobachtete.

3. — Art. 20 StGB kommt dem Beschwerdeführer nicht zugute. Sollte er sich über den Sinn des Art. 49 Abs. 1 Satz 3 MFV geirrt haben, so hatte er dazu jedenfalls keinen zureichenden Grund ; er hätte sich sagen sollen, dass die Sicherheit des Verkehrs seiner persönlichen Bequemlichkeit und jener des Müller vorgehe und er daher nach rechts aussteigen habe.

*Demnach erkennt der Kassationshof :*

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

### III. FISCHEREI

#### PÊCHE

#### 33. Extrait de l'arrêt de la Cour de cassation pénale du 31 août 1953 dans la cause Dupertuis contre Ministère public du canton de Vaud.

*Art. 27 de la loi fédérale sur la pêche du 21 décembre 1888.* Les cantons peuvent frapper d'une peine le fait de circuler à proximité d'un cours d'eau en étant porteur d'un engin prohibé.

*Art. 27 BG betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888.* Wer mit einem verbotenen Gerät in der Nähe eines Gewässers herumgeht, kann vom kantonalen Recht mit Strafe bedroht werden.

*Art. 27 della LF su la pesca del 21 dicembre 1888.* I Cantoni possono comminare una pena per chi passa lungo un corso d'acqua con uno strumento da pesca proibito.

Le 8 décembre 1952, Henri Dupertuis a été surpris au lieu dit « Mottey », commune d'Yverne, alors qu'il suivait la rive du Grand Canal en observant les truites qui frayaient. Il était porteur d'un harpon.

Condamné à une amende de 300 fr. par le Tribunal de simple police du district d'Aigle, il a recouru à la Cour de